Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Auslegungsbekanntmachung und die Auswirkungen auf die Bauleitplanverfahren in Hückeswagen

IFG 04.11.2013

Planungsausschuss 07.11.2013

§ 3 Abs. 2 BauGB

Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen;…

Die Auslegung

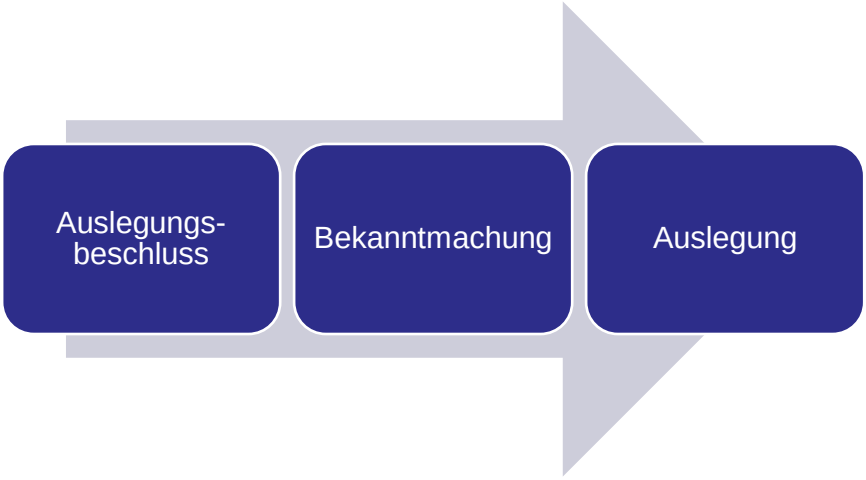

3

Urteil des BVerwG

Im Urteil vom 18.07.2013 entschied das BVerwG, dass die Gemeinde *„die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekannt-machung schlagwortartig zu charakterisieren“* hat.

4

Bekanntmachung und Auslegung

- Es sind alle verfügbaren Umweltinformationen bekannt zu machen. Ein Ermessensspielraum, welche Umweltthemen in der **Bekanntmachung** genannt werden, besteht für die Gemeinde nicht. Alle Themen, die in Gutachten oder Stellungnahmen berührt werden, sind zu nennen, selbst wenn sie unerheblich sind.
- Bei der eigentlichen **Auslegung** hat dagegen die Gemeinde zu entscheiden, welche Stellungnahmen ausgelegt werden, nämlich die „wesentlichen, […] umweltbezogenen Stellungnahmen“.

5

Bisheriger Standardtext

Der Entwurf des der 4. Flächennutzungsplanänderung „Veränderung der Vorrangzonen für Windenergie“ besteht aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen und **wird einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen** für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

6

Bisheriger Standardtext

Der Entwurf des der 4. Flächennu rung „Veränderung der Vorrangzo besteht aus der Planzeichnung u etzungen und **wird einschließlich dem Umweltbericht chen, bereits vorliegend nen Stellungnahmen** für die Dauer ein lich ausgelegt.

Anstoßwirkung wird nicht erzeugt!

7

Nibelungenkaserne nach § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Am 12. März 2013 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 102, Ehemalige Nibelungenkaserne zusammen mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Es handelt sich hierbei um eine erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, um den Anforderungen der aktuellen Rechtsprechung Genüge zu tun. Der Bebauungsplanentwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung inhaltlich nicht geändert. Es wird nun aber in dieser Bekanntmachung insbesondere auf die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hingewiesen und im einzelnen dargelegt, welche Arten umweltbezogener Imformationen vorliegen bzw. eingesehen werden können. Die während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 3. April 2013 bis 3. Mai 2013 bereits vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen werden bei der endgültigen Abwägung des Stadtrates im Rahmen des Satzungsbeschlusses entsprechend gewürdigt und

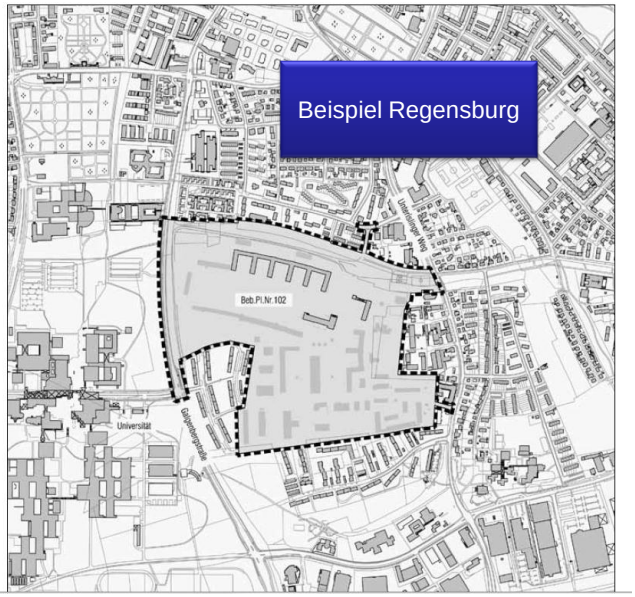

8

Aktuelles Beispiel

Amtsblatt der Stadt Regensburg | Nr. 38 | Montag, 16. September 2013

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:

- Wasserwirtschaftsamt Regensburg (Starkniederschläge, Grundwasser/ Schichtwasser, Wasserversorgung, Altlasten, Abwasserentsorgung)
- Umwelt- und Rechtsamt (Immissionsschutz, Naturschutz)
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Regensburg (Biotopverbund mit Grünanlagen, Bepflanzung, Erhalt Gehölzbestand)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschafts- und Siedlungsbild, Kultur- und Sachgüter und Energie sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung (Eingriffs- und Ausgleichsregelung) und zu Altlasten.
- Untersuchungen bzw. Gutachten zu den Themen Altlasten, Geotechnologie, Boden- und Grundwasserschutz, Lärm, Verkehr, Klima, Niederschlagswasserentsorgung und Artenschutz.

9

Bekanntmachungstext VBP 3 Haus Hammerstein

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:

- Oberbergischer Kreis, Amt Kreis- und Regionalentwicklung (Artenschutz, Abwasserentsorgung, Landschaftspflege/ geschützte Bereiche im Landschaftsplan Nr. 8, Bodenschutz)
- Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (Kampfmittel)
- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Bodendenkmalschutz)
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Erhalt Waldbestand)
- Stadt Remscheid (Abwasserentsorgung, Schutzgut Mensch und Badegewässer, Landschaftsschutz)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht: Umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft und Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes sowie geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)
- Ermittlung und naturschutzrechtlichen Bewertung von Schutzgütern (Eingriffs- und Ausgleichsregelung, ökologische Bilanzierung)
- Untersuchungen bzw. Gutachten zu den Themen Artenschutz und Fledermausbestand

10

Die Aufstellung im Überblick

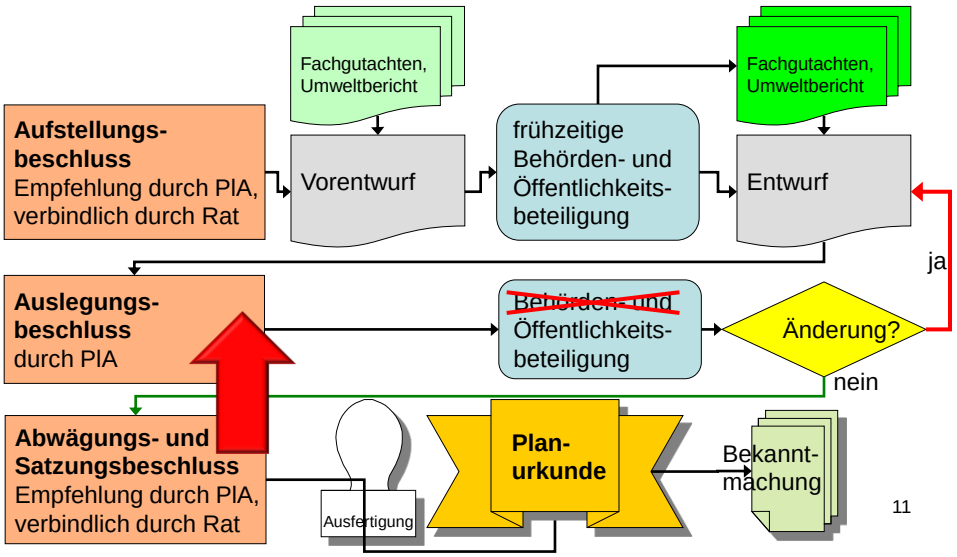

Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

- 3. Änderung des FNP Hammerstein
- Die Änderung liegt der Bezirksregierung zur Genehmigung vor, diese kann aufgrund des Urteils nicht erteilt werden.
- Die Auslegung ist zu wiederholen und erneut zur Genehmigung einzureichen.
- Tagesordnung des Planungsausschusses ist um diesen Punkt zu ergänzen.

Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne) - 1

- In den Verfahren V3 Haus Hammerstein und 4. Änderung BP 54 sollten Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst werden.
- Die Satzungen können nicht beschlossen werden, stattdessen wird in diesen Verfahren die Auslegung wiederholt.
- Die Tagesordnung im Planungsausschuss ist um diese Punkte zu ergänzen.

13

Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne) - 2

- Um Planreife nach § 33 BauGB auch formal zu erreichen, soll zudem die Abwägung beschlossen werden.
- Die Tagesordnung im Planungsausschuss ist bei diesen Punkten zu ändern.
- Sollten sich durch die Auslegung noch Änderungen des Plans oder der Gutachten ergeben, wäre die Abwägung ggf. nochmals zu ändern und im Frühjahr 2014 mit dem Satzungsbeschluss zu beschließen.

14

Zeitliche Auswirkungen

- Bauvorhaben: keine, da Baugenehmigungen nach § 33 BauGB beantragt werden können
- Planverfahren: Auslegung bis Jahresende, Abwägungs- und Satzungsbeschluss / Feststellungsbeschluss 13.02.2014 (PLA) bzw. 11.03.2014 (Rat)
- FNP: Genehmigung durch Bezirksregierung innerhalb von drei Monaten

15

Auswirkungen auf andere Planverfahren

- beachtlicher Formfehler nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Verjährt nach 1 Jahr gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Keine anderen Bauleitplanverfahren in Hückeswagen von dem Urteil betroffen, da verjährt.

16